

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

RdErl. d. ML v. 4. 8. 2020 — 306-60119/5 —

— VORIS 78350 —

**Bezug:** RdErl. v. 1. 1. 2017 (Nds. MBL S. 85), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 8. 2019 (Nds. MBL S. 1231)  
— VORIS 78350 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 8. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es werden der folgende neue erste und zweite Spiegelstrich eingefügt:
      - „— erreichbaren Grundversorgung, attraktiven und lebendigen Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen (Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützen),
      - Digitalisierung,“.
    - bb) Der bisherige dritte Spiegelstrich wird gestrichen.
  - b) In Nummer 1.2 sechster Spiegelstrich wird die Angabe „— Bezugserrlass zu b —“ gestrichen.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 3.4.2 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
 

„Für eine einmalige Fortschreibung kann der Zuschuss bis zu 25 000 EUR betragen.“
  - b) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3.5.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„Der Dorfentwicklungsplan hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

      - eine Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/der Gemeindegebiete,
      - eine Analyse der Stärken und Schwächen des Gebietes unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Möglichkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
      - eine Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Entwicklungsziele und der wichtigsten Projekte.“
    - bb) Nummer 3.5.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Dorfentwicklungsplanung hat neben den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung den Belangen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming), der Kinder und der Jugendlichen, der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen (Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse unterstützen), des Natur-, des Umwelt- und des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Innenentwicklung sowie den Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung Rechnung zu tragen.“
3. Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im zweiten Spiegelstrich wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es werden die folgenden zwei Spiegelstriche angefügt:
    - „— die Identifizierung von digitalen Anwendungsmöglichkeiten und Projekten und
    - die Vernetzung der regionalen Akteure,“.
4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5.1.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5.1.2.13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Es wird die folgende Nummer 5.1.2.14 angefügt:
 

„5.1.2.14 die Schaffung, Erhaltung und den Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen; je Projekt höchstens 200 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 5.2.1.3 und höchstens 500 000 EUR Zuschuss für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2.“
  - b) Nummer 5.4.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Tabelle wird die Angabe „63 %“ durch die Angabe „80 %“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
 

„Der Fördersatz von 80 % ist befristet bis zum 31. 12. 2023.“
5. In Nummer 7.1.3 wird die Angabe „6.1.5“ durch die Angabe „6.1.4“ ersetzt.
6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9.1.2 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
 

„Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung im Rahmen der GAK; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch“.
  - b) Nummer 9.4.2.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Tabelle wird die Angabe „63 %“ durch die Angabe „80 %“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
 

„Der Fördersatz von 80 % ist befristet bis zum 31. 12. 2023.“
7. Nummer 14.3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Der Förderantrag ist bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. September eines Jahres einzureichen. Abweichend von Satz 1 ist der Stichtag im Jahr 2020 der 15. 10. 2020.“

An die  
Ämter für regionale Landesentwicklung  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden  
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 37/2020 S. 832